

Betriebsgrundlage entzogen: Datenschutzrecht rechtfertigt außerordentliche Kündigung von Handelsvertreterverträgen

Am 7. 10. 81 ist ein Urteil des Landgerichts München I (10 HKO 11434/80) zu einem Prozeß rechtswirksam geworden; der durch die Schließung eines kleinen Verlages aufgrund des Datenschutzrechts ausgelöst wurde. Nach diesem Urteil trägt ein Handelsvertreter allein das Risiko, wenn das von ihm vertretene Unternehmen ohne Einhaltung von Fristen seine Tätigkeit einstellt und den Handelsvertretervertrag außerordentlich kündigt. Bei dem Unternehmen handelte es sich um einen, wie erwähnt, kleinen Verlag, der eine Zeitschrift herausgab, in der sämtliche bei der Lokalbaukommission eingereichten Bauanträge veröffentlicht wurden. Finanziert wurde die Zeitschrift im wesentlichen mit Anzeigen. Die Aufsichtsbehörde vertrat die Ansicht, die Lokalbaukommission dürfe die Bauanträge nur noch dem Verlag mitteilen, wenn der Antragsteller schriftlich eingewilligt habe. Eine schriftliche Einwilligung gaben aber nur 5% der Bauantragsteller. Nach längeren Verhandlungen teilte der Oberbürgermeister am 23. 5. 80 dem Verlag mit, daß es der Lokalbaukommission aufgrund eines Schreibens des Innenministeriums vom 21. 4. 80 nicht mehr möglich sei, den Bautennachweis in der bisherigen Form fortzuführen. Der Anzeigenvertreter, dem dann außerordentlich gekündigt wurde, erfuhr von diesen Verhandlungen – bis ihm dann gekündigt wurde – nichts und wurde auf die drohende Einstellung nicht hingewiesen. Der Verlag gab aufgrund des OB-Schreibens vom 23. 5. 80 am 25. 6. 80 die letzte Ausgabe der Zeitschrift heraus. Das Handelsvertreterverhältnis wurde vom Verlag im Mai schon zum 25. 6. 80 gekündigt, also zum Termin der Einstellung der Zeitschrift. Eine außerordentliche Kündigung wäre erst am 30. 9. 80 möglich gewesen. Nach Ansicht des Landgerichts München I verhielt sich der Verlag korrekt. Das LG nahm weiter an, daß dem Handelsvertreter auch kein Zahlungsanspruch gegen den Verlag für die bereits von ihm akquirierten, aber nicht mehr veröffentlichten Anzeigenaufträge zusteht.

Der Handelsvertreter legte Berufung ein. In der Berufungsverhandlung vom 7. 10. 81 kündigte das Oberlandesgericht München an, es werde die Berufung des Handelsvertreters zurückweisen. Es vertrat insbesondere die Ansicht, man müsse zum Unternehmerrisiko zugunsten des Verlages berücksichtigen, daß es sich bei den durch das Datenschutzrecht verursachten Änderungen um ein von außen kommendes Ereignis handle, das nicht als Risiko dem Verlag zugerechnet werden dürfe. Der Handelsvertreter nahm daraufhin seine Berufung zurück. Bemerkenswert sind u.a. diese Ausführungen des Urteils des LG München I:

„Seitens der Beklagten (Verlag) liegt eine von ihr nicht zu vertretende Unmöglichkeit vor . . . Aus dem Schreiben des Oberbürgermeisters folgt, daß die Landeshauptstadt nicht mehr Willens und in der Lage ist, die bisherigen Bautennachweise fortzuführen . . . Damit liegt ein von der Beklagten nicht zu vertretender Eingriff von hoher Hand vor, der

DGFP-Forum

PIS



PERSONAL- INFORMATIONSSYSTEME – in der Diskussion –

am 10. und 11. November 1982
im Hotel Nikko, Düsseldorf

Referate:

- Personalinformations-Systeme aus Sicht der Arbeitnehmervvertretung und der Arbeitgeber
- Technische Grenzen der Kontrollen
- Büro 2000: Zukunftsperspektiven
- Entscheidungshilfen für DV-gestützte Personalarbeit

Workshops:

- Entscheidungshilfsmittel SADT-Methode
- Arbeitsrechts- und Vereinbarungsfragen bei PIS
- Anforderungen an DV-gestützte Lösungen
- Einsatzmöglichkeiten für Bürotechnologien
- Einsatzmöglichkeiten für Mikroverfilmung
- Integrierter Mikrofilmeinsatz im EDV-Verbund

SOFTWAREANBIETER-PRÄSENTATIONEN
– PAISY – LOGA – KSPA – IPAS – PAS – IS-PA –

Podiumsdiskussionen

Teilnehmergebühr DM 790,-

Anmeldungen und Informationen:



Deutsche Gesellschaft für Personalführung e.V.
Postf. 30 01 06 · 4000 Düsseldorf 30 · Tel. 02 11/43 40 71

ihr eine weitere Herausgabe ihres Anzeigenblattes mangels Information der Landeshauptstadt unmöglich gemacht hat. . . . Ob die von der Landeshauptstadt und dem Innenministerium zur Anwendung des Datenschutzgesetzes vertretene Rechtsauffassung richtig ist, kann dahinstehen. Von der Beklagten kann nicht verlangt werden, gegen die von der Landeshauptstadt und dem Ministerium des Innern vertretene Auffassung rechtliche Schritte zu unternehmen und womöglich einen Verwaltungsprozeß gegen die Landeshauptstadt anzustrengen. Dies würde den Rahmen des für die Beklagte Zumutbaren überschreiten.

Dahinstehen kann auch, ob die Beklagte vom Ministerium des Innern, wäre sie dort selbst vorstellig geworden, die Möglichkeit erhalten hätte, ihren Geschäftsbetrieb noch so fortzuführen, daß der Handelsvertretervertrag des Klägers ordentlich hätte gekündigt werden können. Ein solches Vorgehen von der Beklagten zu verlangen, hätte die Grenzen des ihr Zumutbaren überschritten. . . . Darüber hinaus kann von der Beklagten nicht verlangt werden, einen Geschäftsbetrieb mit einer weiteren Beschäftigten unter Verursachung weiterer Unkosten in Kenntnis des Umstandes fortzuführen, daß nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, also in einer Zeit von nur wenig mehr als drei Monaten, seitens der Lokalbaukommission weitere Bautennachweise nicht mehr erfolgen. Dies würde eine unzumutbare Belastung der Beklagten und eine nicht zu vertretende Einengung der ihr als freie Unternehmerin zustehenden Entscheidungsbefugnis bedeuten und allen Grundsätzen eines freien Unternehmertums im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft widersprechen. Es kann von keinem Unternehmer verlangt werden, einen Geschäftsbetrieb lediglich deshalb fortzuführen, damit ein einzelner Handelsvertreter nicht außerordentlich, sondern unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gekündigt werden kann.

Das Klageverlangen erscheint unter Berücksichtigung dieser Umstände geradezu mutwillig und wider besseren Wissen gestellt.

Ihm (dem Handelsvertreter) steht ein Zahlungsanspruch schon deshalb nicht zu, weil nach § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB der Beklagten aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen die Ausführung des Geschäfts unmöglich geworden ist und eine Ausführung ihr – wie ausgeführt – nicht zuzumuten war. Aus dem gleichen Gesichtspunkt scheiden auch Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung und Schadensersatz aus.“

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Robert Schweizer, München, Lehrbeauftragter an der Universität München

Datenschutz-Novelle: Forderungen des Personalwesens

Die Kommission „Personalwesen“ im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. hat die Diskussion über die im politischen Raum als notwendig angesehene Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes aufmerksam verfolgt und innerhalb einer eigens für diesen Zweck eingesetzten Unterkommission die Auswirkungen des Gesetzes und der verschiedenen Novellierungsvorschläge sowohl für die betriebliche Praxis als dem Erkenntnisfeld der wissenschaftlichen Disziplin „Personalwirtschaft“ wie auch für diese unmittelbar (im Sinne der Auswirkungen für die personalwirtschaftliche Forschung) untersucht. Wesentliche Informationsquelle hierfür waren ausführliche Gespräche mit Verantwortlichen im Personalmanagement, Betriebsräten, Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände.

Auf dieser Grundlage gab die Kommission „Personalwesen“ die folgende Stellungnahme ab:

I. Grundsätzliche Bedeutung der elektronischen Datenverarbeitung für die betriebliche Personalwirtschaft

1. Informationsanforderungen von Personalplanung und Personalverwaltung

Eine an den Kriterien der ökonomischen wie der sozialen Effizienz orientierte betriebliche Personalplanung wie auch eine rationelle Personalverwaltung sind in Unternehmungen bereits mittlerer Größe ohne EDV-Unterstützung kaum mehr zu gewährleisten. So stellt allein die Erfüllung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften (aus mehr als 60 Gesetzen und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene) aufgrund deren stetiger Differenzierung und Ergänzung hohe Anforderungen an die Informationsverarbeitungskapazität der Personalverwaltung. Auch die innerbetriebliche Personalplanung ist mit fortschreitender Entwicklung ihres Instrumentariums und dem dadurch bedingten Bedarf an detaillierten und aktuellen personenbezogenen Daten auf die durch die EDV gebotenen